

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 34/13 B

L 6 SB 4703/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SB 2333/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch
den Richter **K r u s c h i n s k y** als Vorsitzenden sowie die Richter **O t h m e r** und **H e i n z**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.3.2013 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50 ab dem 16.11.2000 und von mindestens 60 ab dem 1.1.2006 ebenso abgelehnt wie die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Sozialgericht Freiburg sowie die Einholung weiterer Gutachten von Amts wegen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend gemacht.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG muss die Beschwerdebegründung insoweit folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu einer weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme



von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen ist die Klägerin nicht gerecht geworden.

- 5 Es fehlt schon die Bezeichnung eines prozessordnungsgerechten Beweisantrages. Die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin hat es unterlassen darzulegen, welche konkreten Punkte (s. § 403 ZPO) einer erneuten orthopädischen Begutachtung hätten unterzogen werden müssen, denen das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll. Zwar hat die Klägerin geltend gemacht, dass die gutachtlichen Feststellungen des Dr. Dr. Sch. nicht im Einklang ständen mit den Ausführungen des Dr. W. und dass Dr. Dr. Sch. die anstehende total-endoprothetische Versorgung der linken Hüfte nicht berücksichtigt habe, woraus ein logischer Bruch folge, der das Gutachten nicht schlüssig erscheinen lasse. Diese Ausführungen der Klägerin enthalten jedoch keine ausreichenden Angaben der zu begutachtenden Punkte iS von § 403 ZPO bzw. eines konkreten Beweisthemas in dem Beweisantrag, die grundsätzlich nicht entbehrlich sind (BSG Beschluss vom 9.3.2001 - B 2 U 404/00 B -; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6). Vor allem in Verfahren - wie vorliegend -, in denen bereits mehrere medizinische Gutachten und medizinische Stellungnahmen mit uU abweichenden Beurteilungen vorliegen, ist eine Konkretisierung des Beweisthemas unabdingbar, da eine pauschale Antragstellung nicht erkennen lässt, inwieweit überhaupt noch Aufklärungsbedarf gesehen wird.
- 6 Die Klägerin selbst hat in ihrer Beschwerdebegründung widersprüchliche Angaben gemacht, indem sie ausführt, Dr. Dr. Sch. habe zum einen überhaupt keine Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt und dann wieder Bewegungseinschränkungen nur geringen Grades. Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht dargelegt, welcher tatsächliche und medizinische Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sei. Es fehlen Ausführungen zu weitergehenden objektivierbaren Bewegungseinschränkungen, die das LSG unberücksichtigt gelassen haben könnte. Die bloße Bezugnahme auf eine zukünftig beabsichtigte endoprothetische Versorgung der linken Hüfte reicht hier nicht aus. Ebenso wenig belegt die Darlegung, weshalb aus Sicht der Klägerin weitere Ermittlungen erforderlich gewesen wären, keine zwingende Veranlassung zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts (vgl. BSG Beschluss vom 4.12.2006 - B 2 U 227/06 B - RdNr 3). Tatsächlich kritisiert die Klägerin die Beweiswürdigung des LSG (vgl. § 128 Abs 1 S 1 SGG), womit sie nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann. Entsprechendes gilt, soweit die Klägerin eine unzureichende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 7 Soweit die Klägerin eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) durch das LSG darin sieht, dass dieses ihren oben genannten Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vom 21.3.2013 übergangen habe, genügt ihr Vorbringen ebenfalls nicht den Darlegungserfordernissen. § 62 SGG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör



(Art 103 Abs 1 GG). Die Vorschrift soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nicht nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE, aaO), zB wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt, oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht existent behandelt (vgl BVerfGE 22, 267, 274), oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (BVerfGE 86, 133, 146). Art 103 Abs 1 GG schützt indes nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98).

- 8 Mit der lediglich pauschal angebrachten Behauptung, das LSG habe sich mit dem oben genannten Beweisantrag nicht auseinandergesetzt, weil es über die vorliegende massive Unlogik mit der Bemerkung hinweggegangen sei, dass die vorgetragene Operations-Indikation die maßgeblichen Bewegungsmaße keinesfalls als unschlüssig erscheinen lasse, stellt die Klägerin eine Verletzung des § 62 SGG nicht ausreichend dar. Tatsächlich führt sie selbst aus, dass sich das LSG mit der Tatsache einer anstehenden endoprothetischen Versorgung der linken Hüfte auseinandergesetzt und lediglich eine andere, der Klägerin nicht genehme Wertung vorgenommen hat. Weitergehende erläuterungsbedürftige Punkte, die das LSG zu einer weiteren Beweis-erhebung hätten veranlassen müssen, hat die Klägerin tatsächlich nicht dargelegt, ebenso wenig wie weitere objektiv sachdienliche Fragen (vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 6). Auf die subjektiven Vorstellungen der Klägerin kommt es nicht an, sondern darauf, ob die Vorgehensweise des LSG unter Berücksichtigung aller Umstände objektiv geeignet war, das rechtliche Gehör der Klägerin zu verletzen (vgl BSG Beschluss vom 17.4.2013 - B 9 V 36/12 B - RdNr 19).
- 9 Zudem hat die Klägerin auch keine hinreichenden Tatsachen für die Annahme einer sog Überraschungsentscheidung (im Sinne einer Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG) vorgetragen. Hierzu hätte sie angeben müssen, inwiefern sie unter keinen Umständen mit der vom LSG getroffenen Sachentscheidung habe rechnen können. Es besteht nämlich insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen, denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genom-



mene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG Beschlüsse vom 31.8.1993 - 2 BU 61/93 - HVBG-INFO 1994, 209; vom 13.10.1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17.2.1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-INFO 1999, 3700; BVerfGE 66, 116, 147; 74, 1, 5; 86, 133, 145*). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190*).

- 10 Da im vorliegenden Verfahren umfangreiche Ermittlungen zu den medizinischen Befunden durchgeführt und mehrere Sachverständigengutachten eingeholt worden sind, musste die Klägerin damit rechnen, dass sich das LSG unter anderem auf das orthopädische Gutachten des Dr. Dr. Sch. vom 30.5.2011 bei seiner Entscheidung stützen könnte. Dabei hat das LSG auch ausweislich seiner Entscheidung die Schriftsätze der Klägerin vom 23.8.2011, 12.11.2012 und 19.3.2013 berücksichtigt. Hierzu hat die Klägerin keinen Gesichtspunkt dargestellt, auf den das LSG abgestellt haben könnte, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte.
- 11 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

